

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 01/2016

veröffentlicht am 22.06.2016

Novelle zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung – PO 2015 geändert wird (1. Novelle zur Prüfungsordnung 2015 – PO 2015).

Auf Grund der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 iVm § 117b Abs. 2 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2016 wird Näheres über die Durchführung und Organisation von Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und Facharztprüfungen verordnet:

Die PO 2015 der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 1.7.2015 in Kraft getreten wird geändert wie folgt.

1. § 1 Abs. 3 lautet:

(3) Diese Prüfungsordnung gilt für Personen, die die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 1 ÄrzteG 1998 oder die Prüfung zum Facharzt gemäß § 8 Abs. 1 ÄrzteG ablegen.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

(2) Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin findet zumindest zwei Mal pro Kalenderjahr, die Facharztprüfung in jedem Sonderfach zumindest ein Mal pro Kalenderjahr statt. Bei Bedarf sind über Beschluss der jeweiligen Prüfungskommission mehrere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.

3. § 9 Abs. 4 lautet:

(4) Über das Prüfungsergebnis ist der Prüfungswerber von der Österreichischen Ärztekammer wahlweise nach seinen Angaben elektronisch oder schriftlich im Postweg zu informieren. Bei positivem Prüfungsergebnis ist ein Prüfungszertifikat auszustellen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses erfolgt die Zustellung an die im Anmeldeformular angegebene E-Mail-Adresse. Ist keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt sie per Post.

4. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Ebenso unzulässig ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision.

5. § 17 Abs. 1 lautet:

(1) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Prüfung, wobei ausländische Ausbildungszeiten auf die Mindesteintragszeit anzurechnen sind, sofern vor der Zulassung eine Anrechnung gemäß § 14 ÄrzteG 1998 erfolgte.

6. § 17 Abs. 3 entfällt.

7. § 17 Abs. 4 erhält die Bezeichnung (3).

8. § 23 Abs. 1 lautet:

(1) Bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 3 die Facharztprüfung absolvieren müssen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

9. § 23 Abs. 2 lautet:

(2) Bei Personen gemäß § 1 Abs. 3, die die Zulassung zur Facharztprüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie beantragen und die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 Z 1 lit a und b ÄrzteG 1998 erfüllen, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 15 Monaten Sonderfach-Grundausbildung und 5 Monaten Sonderfach-Schwerpunktausbildung erfüllt sind.

10. Im § 23 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

(2a) Bei Personen, die eine Ausbildung in einem internistischen Sonderfach gemäß § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 absolvieren, ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass im Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung mindestens 33 Ausbildungsmonate und zur Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung mindestens 53 Ausbildungsmonate absolviert wurden. Die Absolvierung der Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung ist keine Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung.

11. § 23 Abs. 4 entfällt.

12. § 23 Abs. 5 erhält die Bezeichnung „(4)“

13. § 23 Abs. 6 erhält die Bezeichnung „(5)“

14. § 23 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „(6)“

15. Im § 28 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a bis 2d eingefügt:

(2a) Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß § 33 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 zusammengeführt wurden, sind bis 31. Mai 2027 berechtigt, als Vorsitzende oder Mitglieder bzw Stellvertreter des fachspezifischen Prüfungsausschusses bestellt zu werden. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach dieser Bestimmung ist tunlichst auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertreter der zusammengeführten Sonderfächer zu achten. § 38 Abs. 3 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 ist sinngemäß anzuwenden.

„(2b) Für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung der internistischen Sonderfächer gemäß § 15 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 ist jeweils ein Prüfungsausschuss einzurichten. Der Prüfungsausschuss für die Prüfung über die Sonderfach-Grundausbildung der internistischen Sonderfächer gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 setzt sich aus je einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsausschusses für die Prüfung über die Sonderfach-Schwerpunktausbildung als gewähltes oder kooptiertes Mitglied zusammen.“

(2c) Fachärzte jener Sonderfächer, die gemäß den Bestimmungen der §§ 31 und 32 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 berechtigt sind, die Sonderfachbezeichnung nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 zu führen, können bis 31. Mai 2019 für die jeweiligen Prüfungsausschüsse nominiert werden, ohne mit der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste eingetragen zu sein.

(2d) Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie sind bis 31. Mai 2019 berechtigt, für den Prüfungsausschuss im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin gemäß der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015, BGBl. II Nr. 147/2015 nominiert zu werden.

16. § 28 Abs. 6 lautet:

(6) Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses Ausbildungsverantwortlicher eines Prüfungswerbers sein oder in einem persönlichen Naheverhältnis zu einem Prüfungswerber stehen, so ist bei der Prüfung dieses Prüfungswerbers anstelle des Mitgliedes sein Stellvertreter oder eine sonstige unbefangene fachlich geeignete Person einzusetzen.

17. Dem § 29 wird folgender Abs. 9 angefügt:

(9) Die §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 2, 9 Abs. 4, 14 Abs. 4, 17 Abs.1, 17 Abs. 3, 23 Abs. 1, 23 Abs. 2, 23 Abs. 2a, 23 Abs. 4 bis 6, 28 Abs. 2a bis 2d und 28 Abs. 6 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Präsident